



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Ausschließlich über Behördenpostfach

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

Tel. +49 228 99 441-2221

bearbeitet von:
Tina Vogel

Leiterin des Referats 214 „Qualitätssicherung, Evidenzbasierte Medizin“

214@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16. Januar 2025

Bezug: Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß § 136a Absatz 6 SGB V (QbT-RL): Erstfassung

Geschäftszeichen: 60704#00055

Bonn, 07.05.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o.g. Beschlusses vom 16. Januar 2025 zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Im Rahmen der Prüfung hat sich ergänzender Erläuterungsbedarf ergeben und es wird um ergänzende Stellungnahme zu den folgenden Punkten gebeten:

1. Wann ist die Vorlage der vom G-BA in § 4 Absatz 1 QbT-RL in Bezug genommenen Anlage 1, die der gesetzlich geforderten Konkretisierung von Kriterien zur Feststellung der Eignung und Erforderlichkeit der Qualitätsdaten zur Veröffentlichung dient, als Teil der vorgelegten Richtlinie vorgesehen?

Nach § 4 Absatz 1 der Richtlinie soll ein vom G-BA beschlossener Kriterienkatalog (§ 3 Absatz 5 Satz 3 QbT-RL) als Anlage 1 der Richtlinie festgelegt werden. Dieser diene laut Tragenden Gründen als Grundlage für die Feststellung der Eignung und Erforderlichkeit der Qualitätsdaten für eine Veröffentlichung. Entsprechende Mindestvoraussetzungen für die Kriterien legt § 4 Absatz 3 QbT-RL fest. Nach § 136a Absatz 6 SGB V trifft der G-BA in der Richtlinie insbesondere Festlegungen zu Inhalt, Art, Umfang und Plausibilisierung der Qualitätsdaten sowie zu Inhalt, Art, Umfang und

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

Verfahren der Veröffentlichung der Vergleichsdaten. Dabei sind die jeweilige Eignung und Erforderlichkeit der Daten zu bestimmen.

- 2. Geht der G-BA im Hinblick auf § 4 Absatz 3 lit. b Satz 2 QbT-RL davon aus, dass auch nicht risikoadjustierte Vergleichsdaten veröffentlicht werden sollen oder ist die Norm so zu verstehen, dass im Einzelfall geprüft wird, ob Daten mit eingeschränkt angemessener Risikoadjustierung oder mit nicht erforderlicher Risikoadjustierung veröffentlicht werden sollen?**

§ 136a Absatz 6 SGB V bezieht sich grundsätzlich auf die Veröffentlichung risikoadjustierter Vergleichsdaten. Soweit die Richtlinie in den Mindestvoraussetzungen nach § 4 Absatz 3 QbT-RL eine Ausnahme von der Veröffentlichung risikoadjustierter Daten dann zulassen möchte, wenn dennoch ein angemessener und fairer Vergleich verschiedener Einrichtungen sichergestellt ist, scheint zumindest eine nachvollziehbare Konkretisierung empfehlenswert, wann ein solch angemessener Vergleich möglich ist bzw. wie diese Angemessenheit ermittelt wird. Ggf. wäre hierzu die in § 4 Absatz 1 QbT-RL in Bezug genommene Anlage vorzulegen.

Es wird um entsprechende Erläuterungen zu den o.g. Fragen gebeten.

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Prüffrist des o. a. Beschlusses bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tina Vogel